

Webrecht Jurisch

Newsletter Nr. 03 / März 2015

12.03.2015

Im Januar haben wir unsere neue Website www.webrecht-jurisch.de gestartet.

Auch unser Newsletter hat ein neues Kleid erhalten – lassen Sie uns wissen, wie Ihnen die neue „Aufmachung“ gefällt oder welche Themen Sie sich wünschen.

Die am 13.06.2014 in Kraft getretene Verbraucherrechtsrichtlinie – VRR - beschäftigt uns auch weiterhin. Heute erläutern wir die für alle Händler wichtigen Änderungen zur neuen Garantie.

Inhalt:

- ◆ Aktuelle Entscheidungen
- ◆ Neue Informationspflichten für die Garantie
- ◆ In eigener Sache
- ◆ Impressum

1. Aktuelle Entscheidungen

OLG München: Anspruch eines eBay-Verkäufer auf Löschung einer Negativbewertung und eines Negativkommentars

Das [OLG München](#) hat *mit* Urteil vom 28.10.2014 (in dem Verfahren -18 U 1022/14-) auf die Klage eines eBay-Verkäufer entschieden, dass ein Käufer seine negative Bewertung und seinen zugehörigen Kommentar auf eBay löschen muss. Das OLG München hob damit die Entscheidung der Vorinstanz, des LG München auf, das die Klage abgewiesen hatte.

Sachverhalt

Der Käufer (und Beklagte) erwarb vom Kläger (eBay-Verkäufer) auf der eBay-Plattform eine Halterung für eine Boots-Reling aus Edelstahl. Nach Erhalt der Lieferung machte der Käufer zwar keine Mängelgewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend, gab aber eine negative Bewertung ab und verfasste hierzu folgenden Kommentar:

„Die Gewinde mussten wegen Schwergängigkeit nachgeschnitten werden.“

Der Verkäufer forderte den Käufer auf, sowohl die Bewertung als auch den Kommentar zu löschen, da diese nicht als zulässige Meinungsäußerung, sondern als

falsche Tatsachenbehauptung anzusehen sind. Ferner forderte er ihn zur Zahlung der ihm entstandenen außergerichtlichen Anwaltskosten auf.

Da der Käufer diesen Aufforderungen nicht nachkam, erhob der Verkäufer Löschungs- und Zahlungsklage beim LG München.

Entscheidung LG München

Das Landgericht wies die Klage ab, da der Verkäufer nicht nachweisen konnte, dass es sich bei der im Kommentar aufgestellten Behauptung um eine falsche Tatsachenbehauptung handelt.

Gegen dieses Urteil legte der Verkäufer Berufung beim OLG München ein.

Entscheidung OLG München

Das OLG München hob die Entscheidung des LG auf und gab der Klage (mit Ausnahme eines Teils der Anwaltskosten) statt.

Insoweit stellte das OLG München fest, dass der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Beseitigung der negativen Bewertung und des Bewertungskommentars hat, da diese den Kläger rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen.

Zunächst wies das OLG München darauf hin, dass es für die **rechtliche Bewertung einer Äußerung** nach der Rechtsprechung zunächst der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts bedarf, insbesondere müsse festgestellt werden, ob es sich um eine **Tatsachenbehauptung** oder eine **Meinungsäußerung** handelt.

Die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz betrifft vor allem wahre Tatsachenbehauptungen sowie Meinungsäußerungen, die grundsätzlich zulässig.

Den vom Beklagten verfassten Kommentar

„Die Gewinde mussten wegen Schwergängigkeit nachgeschnitten werden.“

stufte das OLG München als Tatsachenbehauptung ein, und zwar entweder dahingehend, dass die vom Verkäufer gelieferten Befestigungen in der gelieferten Form, also ohne Nachschneiden des Gewindes, für den gewöhnlichen Gebrauch nicht geeignet und damit (...) mangelhaft waren oder dass der Käufer das Gewinde selbst nachschneiden musste, weil der Verkäufer der ihm obliegenden Nachbesserungspflicht nicht nachgekommen ist.

Beide Deutungsvarianten – so das OLG München – seien als unwahr anzusehen und daher zu unterlassen, da der Beklagte durch das eigenmächtige Nachschneiden der Gewinde den Beweis, ob die Gewinde mangelhaft waren, vereitelt hat. Die Beweisvereitelung gehe zu seinen Lasten ...

Die **Bewertung mit einem Minuszeichen** stufte das OLG München zwar als eine Meinungsäußerung ein, diese sei aber vorliegend ausnahmsweise unzulässig, da für die getroffene Bewertung „keinerlei tatsächliche Anknüpfungspunkte bestanden oder bestehen“.

Grundlage für die negative Bewertung – so das Gericht – war ausweislich des Kommentarinhalts des Beklagten ausschließlich die angebliche, jedoch nicht erwiesene Mangelhaftigkeit der Gewinde. Die übrigen zu bewertenden Punkte (Kommunikation mit dem Verkäufer, Schnelligkeit der Versendung usw.) hatten keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Da die Behauptung im Kommentar, die Ware sei mangelhaft gewesen, eine falsche Tatsachenbehauptung darstellte, ist – so das OLG – auch die hierauf aufbauende Negativbewertung unzulässig.

Resümee

Wer Bewertungen und Kommentare in der Öffentlichkeit abgibt, sollte sich nicht auf „die Meinungsfreiheit“ verlassen, sondern sorgfältig darauf achten, dass auch inzidente Tatsachenbehauptungen richtig sind und man diese auch beweisen kann! Für den Verkäufer, also den zumeist Beurteilten gilt: enthält eine Bewertung oder ein Kommentar eine sachlich unzutreffende Tatsachenbehauptung, gibt es einen guten Ansatzpunkt, hiergegen vorzugehen.

2. Die Verbraucherrechtsrichtlinie – Neue Informationspflichten für die Garantie

Mit dem [Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie](#) wird u.a. die Definition des Begriffs „Garantie“ neu gefasst. Außerdem gibt es mit der Umsetzung ab dem 13.06.2014 eine gesetzlich normierte Informationspflicht, welche die Informationen zu den Garantiebedingungen vor Vertragsschluss zwingend verlangt. Wir informieren nachfolgend über die wichtigsten Änderungen:

Die Vorschriften der Verbraucherrechterichtlinie sehen zahlreiche Abweichungen zum bis dahin gültigen nationalen Recht vor. Neu ist u.a. die vorvertragliche Information über das Bestehen und die Bedingungen von Garantien. Diese können sowohl vom Hersteller als auch vom Verkäufer eines Produkts gewährt werden.

Der neue Garantiebegriff

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie wird u.a. die Definition des Begriffs „Garantie“ neu gefasst, um so eine Annäherung an den Wortlaut der Definition „gewerbliche Garantie“ in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 ([„Verbraucherrechterichtlinie“](#)) (dort: Artikel 2 Nr. 14) zu erzielen. Die Umsetzung erfolgte durch nahezu wortgleiche Übernahme der Richtliniendefinition. Die Überschrift zu § 443 BGB n.F. lautet nun „Garantien“, da auch die EU-Verbraucherrechterichtlinie einheitlich den Begriff der „gewerblichen Garantie“ verwendet.

§ 443 BGB Garantie n.F. lautet wie folgt:

„Geht der Verkäufer, der Hersteller oder ein sonstiger Dritter in einer Erklärung oder einschlägigen Werbung, die vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags verfügbar war, zusätzlich zu der gesetzlichen Mängelhaftung insbesondere die Verpflichtung ein, den Kaufpreis zu erstatten, die Sache auszutauschen, nachzubessern oder in ihrem Zusammenhang Dienstleistungen zu erbringen, falls die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist oder andere als die Mängelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt, die in der Erklärung oder einschlägigen Werbung beschrieben sind (Garantie), stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie gegenüber demjenigen zu, der die Garantie gegeben hat (Garantiegeber).“

Der Garantiegeber muss sich künftig zu mindestens einer der folgenden **Leistungen** verpflichten:

Erstattung des Kaufpreises,

Austausch oder Nachbesserung der Sache oder Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sache. Der neue Garantiebegriff sieht nur die genannten reinen Leistungspflichten des Garantiegebers vor, jedoch keine Schadensersatzpflicht mehr. Diese kann aber weiterhin individuell vereinbart werden.

Garantiegeber können sein
der Hersteller,
der Verkäufer oder
weitere Personen, die am Vertrieb der Sache beteiligt oder interessiert sind.

Die **Unterscheidung** zwischen einer Garantie und der gesetzlichen **Gewährleistung** (Mängelhaftung), die Online-Händlern – aber auch deren Kunden - immer wieder Probleme bereitet, kommt in der neuen Gesetzesfassung deutlicher zum Ausdruck als bisher. Es gilt auch weiterhin: die Haftung des Verkäufers im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung wird durch eine Garantiegewährung nicht eingeschränkt! Der neue Garantiebegriff ist außerdem weiter als bisher gefasst, da er ab dem 13.06.2014 nicht nur auf die Mangelfreiheit der Kaufsache insgesamt oder das Nichtvorhandensein einzelner Mängel bezogen ist, sondern auch den Fall umfasst, dass die Kaufsache andere als die Mangelfreiheit betreffende Anforderungen nicht erfüllt! Hier muss genau geprüft werden, welche konkrete Garantie abgegeben werden soll!

Neue Informationspflichten

(1) Worüber muss informiert werden?

Der Unternehmer ist zur Information über die Garantiebedingungen verpflichtet, wenn ein verbindliches Angebot gemacht wird, wie es auf der eBay-Plattform der Fall ist. Nach der bisherigen Rechtslage wurden die Garantiebedingungen Bestandteil des Vertrages und musste damit unabhängig von den gesetzlichen Informationspflichten bereits vor Vertragsschluss über den Inhalt der Garantie informiert werden (vgl. [Bundesgerichtshof](#), Urteil vom 14.04.2011 -I ZR 133/09-). Werden jedoch bloß unverbindliche Angebote gemacht, die zur Bestellung auffordern, mussten die Garantiebedingungen derzeit nicht zwingend angegeben werden, sondern nur mit der Bestellbestätigung an den Verbraucher übersandt werden.

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen ist aber in jedem Fall eine explizite vorvertragliche Verpflichtung hinzugekommen, dem Verbraucher Informationen über das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien zur Verfügung zu stellen, Artikel 246a § 1 Absatz 1 Nr. 9 EGBGB n.F.

(2) Wann ist über die Garantie zu informieren?

Die Informationspflicht besteht sowohl vor Vertragsschluss als auch nach Vertragsschluss. Eine Information über Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien auf der Bestellübersichtsseite ist jedoch nicht erforderlich.

(3) Wie wird die Informationspflicht erfüllt?

Der Unternehmer muss dem Verbraucher die Garantiebedingungen vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen.

Für den Online-Shop und die Angebote auf Plattformen bedeutet dies, dass die Garantiebedingungen direkt in der Artikelbeschreibung angegeben werden. Alternativ kann der Begriff „Garantiebestimmungen“ in der Artikelbeschreibung verwendet werden und dieser mit einem Link zu einer Shop-Unterseite hinterlegt werden, die über den Umfang der Garantie aufklärt (sog. sprechender Link).

Nach Vertragsschluss: Der Unternehmer ist verpflichtet, die Garantiebedingungen mit der Bestätigung des Vertrags (spätestens bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird) zur Verfügung zu stellen. Diese nachvertragliche Informationspflicht wird erfüllt, indem die Garantiebedingungen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail oder in Papierform) erteilt werden, lesbar sind, und die Person des erklärenden Unternehmers nennen. Ein Hinweis auf die Garantiebedingungen auf der Webseite des Unternehmers reicht nicht aus. Die Vertragsbestätigung ist entbehrlich, wenn der Unternehmer seine Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher bereits erfüllt hat, beispielsweise indem er die notwendigen Informationen mit der Bestellbestätigung per E-Mail versendet hat.

Werden keine Garantien gewährt, so ist weder vor noch nach Vertragsschluss anzugeben, dass keine Garantien gewährt werden.

(4) Wie müssen Garantiebedingungen gestaltet sein?

Eine Garantieerklärung muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers enthalten sowie darauf hinweisen, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Sie muss außerdem den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers angeben.

Wir haben für unsere Mitglieder im Downloadbereich der Rechtstexte das **Muster einer Verkäufargarantie** sowie den zugehörigen **Garantieschein** hinterlegt.

3. In eigener Sache

Wir versenden diesen Newsletter an alle Mitglieder und Newsletter-Abonnenten. Der Newsletter wird einige Tage nach Versendung in unser Newsletter-Archiv eingestellt und ist dort per Download abrufbar. Der Newsletter enthält im Regelfall 2 oder 3 Beiträge zu aktuellen Themen, so dass Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können. Dafür werden wir den Newsletter häufiger an Sie versenden. Wir hoffen, Sie dadurch schneller über aktuelle Entscheidungen und Gesetzesvorhaben informieren zu können.

Mit den sog. Eilmeldungen informieren wir ausschließlich unsere Mitglieder über neue Entwicklungen. Sofern wir davon ausgehen können, dass bestimmte Themen nur für einen eingegrenzten Kundenkreis interessant sind, werden wir den Versand auf diesen Kundenkreis beschränken. Ihren elektronischen Briefkasten möchten wir nicht unnötig füllen!

Den Inhalt der Eilmeldungen werden Sie im Regelfall ein paar Tage später als neuen Beitrag auf unserer Internetseite finden.

In den letzten Newslettern hatten wir schon die Erweiterung unserer Dienstleistungen und unseres Angebotes angesprochen. Sie finden einen Überblick in der Rubrik [„Unser Angebot“](#).

Impressum

© Rechtsanwalt
Ralph J. Jurisch
Langenölser Str. 1
59387 Ascheberg/ Westf.
Tel.: 02593-20 27 40
Fax: 02593-20 27 47
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de